

erschienen in:

Zeitschrift für Sprachwissenschaft 30/1 (2011), 75-105.

Anmerkungen zur (Un-)Integriertheit von Konditionalsätzen mit Verberststellung

Abstract

Recently, it has been argued that verb-first (V1) conditionals are not, as traditionally assumed, integrated into their matrix clauses, but (quasi-) paratactically adjoined to their host clause (Axel/Wöllstein 2009 and Reis/Wöllstein 2010). As a consequence, the host clause of a left-peripheral V1-conditional clause is considered to be either a V1-declarative sentence or an elliptical V2-declarative sentence.

The authors argue with semantic and syntactic properties of V1-clauses and also present diachronic evidence for their views. It is the aim of this paper to take a close look at their arguments in order to show that some do not withstand close scrutiny and that some of the facts presented are at least compatible with other interpretations.

1. Einleitung

Reis/Wöllstein (2010) wenden sich gegen die traditionelle Auffassung, dass V1-Konditionalsätze eingebettet seien und im Vorfeld ihrer Bezugssätze stehen können und argumentieren stattdessen dafür, dass V1-Nebensätze nicht in ihren Bezugssatz integriert, sondern mit ihm (quasi-)parataktisch verbunden seien. Als Konsequenz ergibt sich daraus, dass der Bezugssatz zu einem vorangestellten V1-Konditionalsatz entweder ein V2-Satz mit Vorfeldellipse oder ein V1-Deklarativsatz ist.

Diese Hypothese ist Teil einer umfassenderen Hypothese, dass unselbständige V1- und V2-Sätze keine „geborenen Nebensätze“ seien, sondern „semantisch lizenzierte Substitute für V-End-Sätze bestimmten Typs“ (2010:113). Daraus leiten Reis/Wöllstein als weitere Implikation ab, dass V1-Nebensätze eine von *wenn*-Sätzen verschiedene Bedeutung haben, „die sich in semantischen Restriktionen der gegenseitigen Austauschbarkeit manifestiert“ (2010:114). Reis/Wöllstein führen für ihre Thesen eine Reihe von Argumenten an, die sich insgesamt zu einer suggestiven Evidenz für die mangelnde Integration der V1-Sätze zusammenballen. Sie argumentieren sowohl mit semantischen als auch syntaktischen Eigenschaften der V1-Konditionalsätze und sehen auch diachrone Evidenz für ihre Auffassung.

Das Ziel dieses Beitrags ist zu zeigen, dass die vorgebrachten Argumente teilweise einer näheren Betrachtung nicht Stand halten oder zumindest eine andere Interpretation zulassen. Auf ähnliche Argumentationslinien, wie sie sich auch schon bei Axel/Wöllstein (2009) finden, wird im Folgenden nur dann explizit eingegangen, wenn sie zusätzliche Aspekte ins Spiel bringen.

Der Beitrag ist wie folgt aufgebaut: Zunächst werden semantische und syntaktische Eigenschaften betrachtet, die für die Unintegriertheithypothese angeführt werden. Danach werden die Konsequenzen der Unintegriertheithypothese für die Struktur der Apodosis in den Blick genommen, bevor abschließend auf die diachrone Evidenz eingegangen wird.

2. Semantische Eigenschaften

2.1 Bedeutungsumfang der V1-Konditionalsätze

V1-Konditionalsätze haben nicht den gleichen Bedeutungsumfang wie durch *wenn* eingeleitete Konditionalsätze. Die Autorinnen werten dies als ein Indiz dafür, dass die V1-Konditionale unintegriert seien. Zur Überprüfung des Bedeutungsumfangs ziehen sie die Möglichkeit der

Austauschbarkeit von *wenn*- Sätzen in ihren unterschiedlichen Bedeutungen durch V1-Konditionalsätze heran.

Dabei zeigt sich, dass V1-Konditionalsätze hypothetische *wenn*-Konditionale ersetzen können, unabhängig davon, ob eine nicht-epistemische (1a) oder eine epistemische Bedingungs-Folge-Relation (1b) vorliegt (Beispiele bei Reis/Wöllstein 2010:115) .

- (1) a. Wenn es regnet/regnet es, (dann) bleiben wir zu Hause.
- b. Wenn das Licht brennt/brennt das Licht, (dann) ist Paul zu Hause.

Auch in temporaler Lesart können V1-Sätze an die Stelle von *wenn*-Sätzen treten, doch ist diese Interpretation weniger naheliegend als bei *wenn*-Sätzen (Beispiele bei Reis/Wöllstein 2010:116):

- (2) a. Wenn du heute Abend kommst/, (dann) machen wir gleich den Kamin an.
- b. Kommst du heute Abend, (dann) machen wir gleich den Kamin an.

Bestimmte Beschränkungen sind bei der Ersetzbarkeit von *wenn*-Sätzen in der Funktion von Irrelevanzkonditionalen zu beobachten: *Wenn*-Sätze können den skalaren Subtyp von Irrelevanzkonditionalen ausdrücken, der entweder durch eine Fokuspartikel vor *wenn* oder durch ein lexikalisches Element, das einen extremen Wert auf einer Skala bezeichnet, markiert wird. Nur in letzterem Fall kann anstelle eines *wenn*-Satzes ein V1-Satz auftreten. Reis/Wöllstein (2010:119f.) führen diese Beschränkung darauf zurück, dass V1-Sätze generell nicht fokussiert werden können:

- (3) a. Selbst/Auch wenn der Versuch missglückt war, gab er die Hoffnung nicht auf.
- b. *Selbst/*Auch war der Versuch missglückt, gab er die Hoffnung nicht auf.
- (4) a. Wenn man auch nur einen Tropfen trinkt, ist man als Ex-Alkoholiker gefährdet.
- b. Trinkt man auch nur einen Tropfen, ist man als Ex-Alkoholiker gefährdet.

Was sich hier zeigt, ist also weniger ein Unterschied in der Bedeutung als in den informationsstrukturellen Eigenschaften. Gleiches gilt für die Ersetzbarkeit von *wenn* durch ein V1-Gefüge im Fall eines ergänzenden Konditionalsatzes, auf die in 3.5 näher eingegangen werden soll.

V1-Sätze können *wenn*-Sätze auch in ihrer konzessiven Lesart ersetzen, in beiden Fällen tritt innerhalb des Nebensatzes obligatorisch die Partikel *auch* auf. Konzessive V1-Sätze verlangen in der Regel ein *doch* oder *dennoch* in der Apodosis. Die Autorinnen werten sie als eher marginale Erscheinung (cf. Zifonun et al. 1997: 2313).

- (5) a. Wenn der Versuch auch missglückt war, gab er die Hoffnung (doch) nicht auf.
- b. War der Versuch auch missglückt, gab er die Hoffnung doch/dennoch nicht auf.

Konfrontative (adversative) Relationen, wie sie durch adversatives *während* ausgedrückt werden können, können durch eingeleitete und nicht-eingeleitete Konditionalsätze realisiert werden. Adversative *wenn*-Sätze werten die Autorinnen als eher marginal und veraltet, während V1-Sätze in dieser Funktion als unmarkiert zu werten sind (cf. Zifonun et al. 1997: 2325).

- (6) a. Während Öl früher zu billig war, ist es heute zu teuer.
- b. Wenn Öl früher zu billig war, ist es heute zu teuer.

- c. War Öl früher zu billig, ist es heute zu teuer.

In ihrer Funktion als Relevanz- und Metakonditionale können *wenn*-Sätze nicht durch V1-Sätze ersetzt werden.

- (7) a. Wenn Peter anruft – ich erwarte ihn im Café Einstein.
b. *Ruft Peter an – ich erwarte ihn im Café Einstein.¹
- (8) a. Sie hat mich ihrem Mann – wenn man ihn noch so nennen darf – vorgestellt.
c. * Sie hat mich ihrem Mann – darf man ihn noch so nennen – vorgestellt.

Diese Arten von Konditionalsätzen beziehen sich auf unterschiedliche Aspekte der Äußerung (die Relevanz einer Äußerung im Diskurszusammenhang bzw. die Angemessenheit eines Ausdrucks), gehören also zu den Sprechaktadverbialen, die in der Regel nur in einer losen Verbindung zu ihrem Bezugssatz stehen. Eine generell fehlende Integration kann also für die eingeschränkte Verwendbarkeit von V1-Konditionalsätzen mit Sprechaktbezug nicht die Ursache sein, da syntaktische Desintegration eine sprechaktbezogene Interpretation von Adverbialsätzen begünstigt (s. z.B. Blühdorn 2008). Vielmehr entsteht angesichts von Beispielen wie (8b) und (9b) der Eindruck, dass die fehlende Integration der V1-Sätze in den Bezugssatz eine Interpretation als Fragesatz nahelegt und die konditionale Interpretation unmöglich macht.

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass zwischen *wenn*- und V1-Gefügen eine weitgehende Austauschbarkeit besteht, wobei jedoch Bedeutungsnuancen und stilistische Unterschiede auftreten können. Wo die Austauschbarkeit ganz klar nicht gegeben ist, wie bei *wenn*-Sätzen in Irrelevanzkonditionalen mit einer Fokuspartikel und wie zu zeigen sein wird, bei ergänzenden *wenn*-Sätzen, basiert diese auf unterschiedlichen informationsstrukturellen Eigenschaften oder es besteht – im Fall der Sprechakt-Konditionale – kein Zusammenhang mit einer fehlenden Integration der V1-Sätze, da gerade Sprechaktkonditionale nur wenig in ihren Bezugssatz integriert sind.

Dass ein Zusammenhang zwischen einer von *wenn*-Sätzen verschiedenen Distribution der V1-Sätze und einer fehlenden Integration bestehen soll, scheint auf der Annahme zu basieren, dass V1-Konditionalsätze aufgrund einer Abwandlungsbeziehung zu eingeleiteten Konditionalsätzen mit *wenn* stehen² und aufgrund dieser Beziehung in den übergeordneten Satz integriert seien. Sieht man jedoch V1-Konditionalsätze als gleichberechtigte Form neben anderen Formen von Konditionalsätzen, so wird deutlich, dass es keinen direkten Zusammenhang zwischen dem Bedeutungsumfang bestimmter konditionaler Ausdrucksformen und der Integration der entsprechenden Konditionalsätze in den übergeordneten Satz gibt.

Konditionalsätze mit *wenn* haben von allen konditionalen Konjunktionen den größten Bedeutungsumfang, sie sind quasi die unmarkierten Konditionalsätze, die zudem auch temporal und

¹ Eine Ausnahme stellen durch *sollte/sollten* eingeleitete V1-Sätze dar (cf. Reis/Wöllstein 2010:137):

(i) Sollte Peter anrufen - ich bin im Café Einstein.

Die Autorinnen führen dies darauf zurück, dass diese Modalverben die Bedingung als erfüllbar kennzeichnen. Es bleibt allerdings offen, warum die Erfüllbarkeit der Bedingung bei Sprechakt-Adverbialen fokussiert werden muss.

² Explizit nehmen z.B. Heidolph et al. (1981:809f.) eine solche Ableitungsbeziehung an:

„Wie alle durch *wenn* eingeleiteten Endstellungssätze (vgl. Temporalverhältnisse, Konditionalverhältnisse) lassen sich auch die konzessiven *wenn*-Sätze durch Eliminierung von *wenn* und Voranstellung der finiten Verbform zu subordinierten Spitzenstellungssätzen abwandeln.“

adversativ auftreten können. *Wenn* als neutralste konditionale Konjunktion lässt offen, ob die Bedingung bereits verwirklicht ist oder nicht, ob sie zeitlichen Charakter hat oder nicht und ob sie spezifisch oder generisch ist, d.h. ob es sich um einen oder mehrere „Fälle“ handelt. Alle anderen Formen der Konditionalsätze haben demgegenüber einen beschränkteren Bedeutungsumfang,³ der jedoch nicht einhergehen muss mit einer geringeren syntaktischen Integration der betreffenden Konditionalsätze. Daraus erhellt, dass ein direkter Zusammenhang zwischen dem Bedeutungsumfang und der syntaktischen Integration in der postulierten Form nicht vorhanden ist. Aus diesem Grund kann der Bedeutungsumfang der V1-Konditionalsätze zum Nachweis fehlender syntaktischer Integration nicht herangezogen werden.

Den fehlenden Zusammenhang zwischen der Austauschbarkeit und der Integration sehen die Autorinnen durchaus und kommen zu dem Schluss, „dass die Distribution von V1-NS, insbesondere ihre Austauschbarkeit mit *wenn*-Sätzen, rein semantisch bedingt ist“, mit anderen Worten: „V1-Substitution für *wenn*-Sätze ist „semantisch lizenziert“ (2010: 127), womit der traditionellen Auffassung von einer Integration der V1-Konditionalsätze „der intuitive Boden“ entzogen sei. Die semantische Lizenzierung, auf die noch weiter unten einzugehen sein wird, geht den Autorinnen zufolge einher mit einer Strukturbedeutung von V1-Konditionalsätzen, die diese mit V1-Fragesätzen teilen.

2.2 Gemeinsame Strukturbedeutung der V1-Konditionalsätze und V1-Fragesätze

Reis/Wöllstein sehen eine gemeinsame Strukturbedeutung von V1-Konditionalsätzen und V1-Fragesätzen als Hinweis auf eine fehlende Integration der V1-Konditionalsätze. Dieser Argumentation liegt zumindest implizit die Annahme zugrunde, dass es für eine fehlende Integration der V1-Konditionalsätze spricht, wenn sie sich als bedeutungsgleich mit V1-Fragesätzen erweisen, da letztere als selbständige Sätze auftreten.

Allerdings ist diese Grundannahme einer gemeinsamen Strukturbedeutung aus verschiedenen Gründen problematisch. Bevor ich auf die Nachteile dieser Argumentation eingehe, soll vorausgeschickt werden, dass eine Verwandtschaft von Konditionalsätzen und Fragesätzen sprachübergreifend gut belegt ist und hier auch gar nicht bestritten werden soll.⁴ Im Deutschen wird diese Verwandtschaft nicht nur bei den V1-Konditionalsätzen sichtbar, die formgleich mit Entscheidungsfragesätzen sind, sondern auch in der etymologischen Verwandtschaft von *wenn* mit *wann* und in der heute nur noch in Irrelevanzkonditionalen gebräuchlichen konditionalen Konjunktion *ob*, die ansonsten abhängige Fragesätze einleitet.

Auch aus sprachgeschichtlicher Sicht ist der Zusammenhang zwischen V1-Fragesätzen und V1-Konditionalsätzen naheliegend. Von einigen Autoren wird im Rahmen der Grammatikalisierungstheorie explizit für ein Entstehen der V1-Konditionalsätze aus Fragesätzen argumentiert (z.B. Hilpert 2010).

Bestritten werden sollen hier also nicht Gemeinsamkeiten zwischen V1-Konditionalsätzen und Fragesätzen, sondern es soll gezeigt werden, dass die Annahme einer gemeinsamen Strukturbedeutung zu empirischen Problemen führt. Zudem soll dagegen argumentiert werden, dass Gemeinsamkeiten zwischen V1-Konditionalsätzen und Fragesätzen nur mit einer Desintegration der V1-Konditionalsätze zu erklären sind und nicht auch mit einer Integration der V1-Konditionalsätze kompatibel wären.

³ Zu einer formalen Herleitung dieser Einschränkungen s. Lohnstein (2004).

⁴ S. dazu z.B. Zaefferer (1987), aus historischer Perspektive mit Blick auf die V1-Konditionalsätze Hilpert (2010) und van den Nest (i.E.).

Eine gängige Annahme zur Bedeutung von V1-Fragesätzen, der sich Reis/Wöllstein anschließen, liegt darin, ihnen einen offenen Wahrheitswert zuzuschreiben. Als Evidenz für einen offenen Wahrheitswert der V1-Konditionalsätze können die Autorinnen verschiedene Phänomene anführen. Zum einen sind V1-Sätze auf den hypothetisch-konditionalen Bereich beschränkt und können dann nicht auftreten, wenn der Wahrheitswert der Konditionalsätze entweder als wahr oder als falsch festliegt. Ersteres ist der Fall bei der „faktiven“ Verwendung von Konditionalen („premise conditional“ nach Haegeman 2003), die nicht durch einen V1-Satz realisiert sein können.

- (9) a. Wenn ihr ohnehin schon Bescheid wisst, warum fragt ihr noch?
 b. ?/*Wisst ihr ohnehin schon Bescheid, warum fragt ihr noch?

Ein als falsch festgelegter Wahrheitswert der Konditionalsätze liegt in den „ex falso quodlibet“-Fällen vor, in denen aus der offensichtlichen Falschheit des Konsequens auf die Falschheit des Antezedens geschlossen werden soll. Auch sie können nicht als V1-Sätze realisiert werden (die Grammatikalitätsurteile beziehen sich auf die angegebene Interpretation und stammen von den Autorinnen S. 129):

- (10) a. Wenn diese Frau die Zarentochter war, bin ich die Tochter von Queen Victoria.
 b. ??War diese Frau die Zarentochter, bin ich die Tochter von Queen Victoria.
- (11) a. Wenn Meier ihm das abnimmt, fress ich 'nen Besen.
 b. ??Nimmt Meier ihm das ab, fress ich 'nen Besen.⁵

Reis/Wöllstein beobachten, dass bei konjunktivischen V1-Gefügen kontrafaktische Implikaturen stärker sind als bei *wenn*-Gefügen. Dies geht zurück auf eine Beobachtung hinsichtlich konjunktivischer V1-Sätze vs. *if*-Sätze im Englischen von Iatridou/Embick (1994), die sich im Deutschen allerdings nicht in gleicher Weise finden lässt, da Unterschiede in der Streichbarkeit der Implikatur kaum zu greifen sind (Beispiele und Grammatikalitätsurteile aus Reis/Wöllstein 2010:131):

- (12) a. If he had broken his leg in his childhood, which in fact he did, he would have exactly this type of scar.
 a'. Wenn er als Jugendlicher sein Bein gebrochen hätte (?#was er tatsächlich getan hat), hätte er genau eine solche Narbe.
 b. #Had he broken his leg in his childhood, which in fact he did, he would have exactly this type of scar.
 b'. Hätte er als Jugendlicher sein Bein gebrochen (?#was er tatsächlich getan hat), hätte er genau eine solche Narbe.

Als zusätzliche Evidenz für diesen Unterschied stützen sich Reis/Wöllstein auf eine Korpusanalyse von Iatridou/Embick (1994: 200), derzufolge V1-Sätze im Gegensatz zu *if*-Sätzen nur dann auftreten, wenn die Falschheit des Antezedens aufgrund von Weltwissen oder aufgrund des vorangegangenen Diskurses bekannt ist, nicht jedoch, wenn sie erst erschlossen werden muss. Iatridou/Embick sehen darin Evidenz für ihre These, dass V1-Sätze alte Information beinhalten, d.h. nicht fokussiert sein können. Auch hier stellt sich die Frage, ob die Ergebnisse dieser Korpusanalyse ohne weiteres ins Deutsche übertragen werden können. Eine entsprechende Studie für das Deutsche steht noch aus.

⁵ Zur verminderten Akzeptabilität der ex falso quodlibet-Interpretation bei V1-Gefügen kann auch beitragen, dass eine derartige Argumentationsweise eher der Alltagssprache zuzurechnen ist, während V1-Gefüge eher einer gehobeneren Stilebene angehören.

Die stärkere Kontrafaktizität der konjunktivischen V1-Sätze steht zunächst im Widerspruch zu der Annahme eines offenen Wahrheitswerts der Proposition. Reis/Wöllstein sehen jedoch auch hier eine Parallele zu Fragesätzen, da auch Fragesätze im Konjunktiv Plusquamperfekt meist kontrafaktisch seien. Mangels eines klar nachweisbaren Unterschieds in der Faktizität von konjunktivischen V1- und *wenn*-Gefügen kann dieser Punkt aber nicht ganz überzeugen. Es bleibt offen, ob die Kontrafaktizität nicht dem Konjunktiv Plusquamperfekt, unabhängig von seinem Auftreten in bestimmten Satztypen, zuzuschreiben ist.

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass Reis/Wöllstein die gemeinsame Strukturbedeutung von V1-Konditionalsätzen und V1-Fragesätzen in ihrem offenen Wahrheitswert sehen. Die Autorinnen stellen auch fest, dass V1-Konditionalsätze – im Gegensatz zu *wenn*-Sätzen – nicht zulassen, dass das Konsequens unabhängig vom Antezedens wahr ist, wie das bei Relevanzkonditionalen und Konzessivsätzen der Fall sei. Der Zusammenhang mit der Semantik von Fragesätzen bleibt in diesem Punkt sehr vage: Sie sehen ihn darin, dass die positive Beantwortung einer Frage die Bedingung für die Fortsetzung sei, wofür sie auch auf historische Evidenz verweisen (2010:130). Die Gleichbehandlung von Relevanzkonditionalen und Konzessivsätzen ist allerdings wenig überzeugend, da V1-Sätze mit konzessivem Sinn durchaus auftreten können, während sie als Relevanzkonditionale mit einer Ausnahme ausgeschlossen sind.

Im Folgenden soll gezeigt werden, dass beide Annahmen zu Problemen führen. Durch die postulierte Gleichheit der Strukturbedeutung von V1-Konditionalsätzen mit Fragesätzen wird die weit näher liegende Verwandtschaft zu den Konzessivsätzen und den Adversativsätzen ausgeblendet. Auch die weitere Bedingung, dass bei V1-Sätzen die Wahrheit des Konsequens von der Wahrheit des Antezedens abhängen soll,⁶ führt mit Blick auf konzessive und adversative V1-Sätze zu Schwierigkeiten.

Ein Problem der postulierten Gleichheit der strukturellen Bedeutung von V1-Konditionalsätzen und V1-Fragesätzen ist, dass damit eine wesentlich näher liegende Verwandtschaft aus dem Blick gerät, nämlich die zwischen V1-Konditionalsätzen und V1-Konzessivsätzen. Die enge Verwandtschaft zwischen Konditional- und Konzessivsätzen zeigt sich im Deutschen u.a. darin, dass *wenn*-Sätze sowohl konditional als auch konzessiv auftreten können. Sie kann auch sprachübergreifend als gut belegt gelten (s. z.B. König 1986). Für Konzessivsätze gilt im Gegensatz zu Konditionalsätzen, dass die Wahrheit sowohl der Protasis als auch der Apodosis impliziert ist (König 1986). Dies spricht gegen eine gemeinsame Strukturbedeutung der V1-Sätze, die Reis/Wöllstein (2010:129) in ihrem offenen Wahrheitswert sehen.

Eine weitere Einschränkung der Annahme einer gemeinsamen Strukturbedeutung ergibt sich daraus, dass V1-Sätze auch bei einer adversativen Interpretation als faktisch gelten können, vgl. etwa die folgenden Beispiele:

- (13) a. Wurde Leonhard Cohen in der Vergangenheit wegen seiner rätselhaften Bildersprache nicht immer ganz verstanden, so kann davon in den 90er-Jahren keine Rede mehr sein. (Graf, S. 264)
- b. Hatte ihm 1987 mit *Famous Blue Raincoat* eine einzige Künstlerin, nämlich

⁶ Reis/Wöllstein verweisen hier nur kurz auf historische Evidenz. Im Rahmen der Grammatikalisierungstheorie wird davon ausgegangen, dass V1-Konditionalsätze tatsächlich auf eine Frage in einem Dialog der Art (Kommst du? Ja. Dann gehe ich) zurückgehen, der sich allmählich zu einer Satzstruktur verfestigt (s. Hilpert 2010 und Abschnitt 6).

Jennifer Warnes, ihre Referenz erwiesen, und waren es im Falle von *I'm Your Fan* Musiker aus der alternativen Rockszene, so hatten diesmal 13 hochkarätige Popstars den Aufstieg zu Cohens *Tower of Song* gewagt. (Graf, S. 308f.)

Die Autorinnen sind sich dieser Problematik bewusst und versuchen sie dadurch zu umgehen, dass sie für adversative („konfrontative“) Gefüge eine Nebenbedeutung von V1-Sätzen postulieren, die nicht auf Verwandtschaft mit V1-Fragesätzen beruhe, sondern darauf, dass es als selbständiges Pendant auch V1-Deklarativsätze gebe (2010:135). Ob sich diese beiden Bedeutungen für die unselbständigen Fälle auf einen gemeinsamen Nenner zurückführen ließen, lassen sie offen.

Indem die Autorinnen für die faktischen Verwendungen von V1-Sätzen auf selbständige V1-Deklarativsätze rekurren, gerät jedoch der enge Zusammenhang zwischen konditionalen und adversativ-faktischen sowie konzessiven Bedeutungen aus dem Blick. Die von Reis/Wöllstein angestrebte Lösung hat den Nachteil, dass sie einen Sonderweg für V1-Sätze vorsieht, die sich jedoch in dieser Hinsicht gut in das Bild der übrigen konditionalen Ausdrucksformen, insbesondere der *wenn*-Sätze, eingliedern, die neben konditionalen auch konzessive und adversative Lesarten aufweisen. Diesem gemeinsamen Bedeutungsspektrum verschiedener konditionaler Ausdrucksmittel kann eher dadurch Rechnung getragen werden, dass die synchronen und diachronen Zusammenhänge, die zwischen konditionalen, konzessiven und adversativen Lesarten bestehen, betrachtet werden, als durch eine Aufspaltung von abhängigen V1-Sätzen in konditional-hypothetische und sonstige Bedeutungen, die auf unterschiedliche selbständige Pendants zurückgeführt werden.

Im Folgenden soll eine weitere Hintergrundannahme von Reis/Wöllstein näher betrachtet werden. Implizit scheinen die Autorinnen davon auszugehen, dass durch eine gemeinsame Strukturbedeutung von V1-Konditionalsätzen und V1-Fragesätzen ihre umfassendere Hypothese gestützt wird, dass unselbständige V1-Sätze wie V2-Sätze semantisch lizenziert seien. Wie sie betonen, ist dies für V2-Sätze schon gut belegt. Das Auftreten von V2-Komplementsätzen wird durch Elemente ermöglicht, die eine Argumentstelle für Sätze eröffnen, die selbständige Assertionen darstellen. Der Verbzweitsatz als Träger des deklarativen Satzmodus entspricht dabei der semantischen Restriktion, die V2-Prädikate auf ihre propositionalen Argumente projizieren (Reis 1997).

Während also die These der semantischen Lizenzierung für abhängige Verbzweitsätze als gut gesichert gelten kann, stellt sich im Zusammenhang mit einer semantischen Lizenzierung der V1-Konditionalsätze die Frage, welches die lizensierenden Elemente für V1-Konditionalsätze sein sollen. Reis/Wöllstein sehen sie durch ihre konditional-hypothetische Semantik lizenziert. Durch die Loslösung des Lizenzierungsbegriffs von bestimmten lizensierenden Elementen ist aber nicht mehr deutlich zu erkennen, was dieser Lizenzierungsbegriff leisten soll. Während im Fall der V2-Komplementsätze die Beziehung zu bestimmten lizensierenden Ausdrücken definiert wird, ist es im Fall der V1-Konditionalsätze nur eine allgemeine Semantik, die – wie weiter oben schon angemerkt wurde – im übrigen das Problem aufwirft, dass V1-Sätze auch mit anderen – nämlich adversativ-faktischen und konzessiven – Bedeutungen auftreten können. Es bliebe also nur die Annahme einer Lizenzierung durch verschiedene Bedeutungen. Allerdings müsste herausgearbeitet werden, wozu ein so gearteter Lizenzierungsbegriff nötig ist.

Insgesamt scheint durch die postulierte Gleichheit der strukturellen Bedeutung von V1-Konditionalsätzen und V1-Fragesätzen nichts gewonnen zu sein, da sie sowohl in empirischer als auch in theoretischer Hinsicht Probleme aufwirft.

Zum anderen stellt sich die Frage, ob bestimmte Überschneidungen zwischen Fragesätzen und V1-Konditionalsätzen auf fehlende Integration der letzteren hindeuten oder ob sie nicht auch mit einer Integration der V1-Sätze kompatibel sind. Dieser Frage wird in 5 und 6 nachzugehen sein.

3. Syntaktische Eigenschaften

Damit kommen wir nun zu den im engeren Sinn syntaktischen Eigenschaften der V1-Konditionalsätze, zu denen das Verhalten bezüglich Korrelaten und Skopusträgern, Bezugssatzellipsen, Bindungsverhalten und Prinzip-C-Effekte und das Stellungsverhalten gehören.

3.1 Korrelate und Skopusträger

Weder Korrelate (außer Resumptiva bei Linksversetzung) noch Skopusträger wie Fokuspartikeln und Adverbien wie *immer* können sich auf V1-Konditionalsätze beziehen.

- (14) a. Dann, wenn er kommt, wird sie zufrieden sein.
a'. *Dann, kommt er, wird sie zufrieden sein.
- b. Nur/immer, wenn er kommt, wird sie zufrieden sein.
b'. *Nur/immer, kommt er, wird sie zufrieden sein.

Der Bezug von Korrelaten und fokussierenden Ausdrücken auf einen Nebensatz kann als hinreichendes, doch nicht notwendiges Kriterium für Gliedsatzstatus gelten. Gerade im Bereich der Adverbialsätze gibt es Realisierungsformen, die nicht im Skopus von Korrelaten und anderen fokussierenden Ausdrücken auftreten können, jedoch nach gängiger Auffassung Gliedsätze sind. Als Beispiel seien hier die durch *da* eingeleiteten Kausalsätze genannt, die keine Fokussierung zulassen, jedoch meist im Vorfeld des übergeordneten Satzes auftreten.

Da Korrelate zu Adverbialsätzen deren Einbindung in die Fokus-Hintergrund-Gliederung des Gesamtsatzes und deren Fokussierung bewirken (cf. Pittner 1999), lässt sich sowohl das Verhalten bezüglich Korrelaten als auch anderen fokussierenden Ausdrücken aus der mangelnden Fokussierbarkeit der V1-Konditionalsätze herleiten.⁷ Inwieweit eine mangelnde Fokussierbarkeit auf fehlende syntaktische Integration hindeutet, bleibt noch zu klären. Einstweilen spricht aber die Existenz von anderen Adverbialsatztypen, die nicht fokussierbar, jedoch nach gängiger Auffassung in ihren Bezugssatz integriert sind, dagegen.

3.2 Bezugssatzellipsen

Im Gegensatz zu *wenn*-Sätzen können V1-Konditionalsätze nicht als Antwort auf entsprechende w-Fragen auftreten:

- (15) Unter welcher Bedingung wird er das Haus kaufen?

⁷ Allerdings scheint diese gar nicht ausnahmslos zu gelten, wie der Bezug der Fokuspartikel auf den nachfolgenden V1-Satz in dem folgenden Beispiel mit irrelevantkonditionaler Bedeutung zeigt:

- (i) Und selbst hätte die Schichauwerft ihn geklaut, wäre dir dann geholfen gewesen? (G. Grass, Katz und Maus, rororo 16, zit.n. Faucher 1984:63)

In diesem Fall wird ein Fokusakzent auf *hätte* platziert.

Wenn wir ihm im Preis sehr entgegenkommen/*kommen wir ihm im Preis sehr entgegen.

Wie Reis/Wöllstein (2010) anmerken, ließe sich dies mit der mangelnden Fokussierbarkeit der V1-Konditionalsätze erklären (cf. Iatridou/Embick 1994). Die Autorinnen kommen jedoch zu dem Schluss, dass die mangelnde Fokussierbarkeit nicht haltbar ist, da V1-Konditionalsätze fokussierende Elemente enthalten können (2010:147).

Dieser Punkt verdient eine etwas eingehendere Betrachtung, da hier m.E. eine Verwechslung einer internen Fokus-Hintergrund-Gliederung der V1-Konditionalsätze mit der globalen Informationsstruktur der Konditionalgefüge vorliegt. Komplexe Sätze können eine gemeinsame Fokus-Hintergrund-Gliederung (im folgenden FHG) oder separate FHGs für die einzelnen Teilsätze aufweisen. Brandt (1989) nennt die Einheit, die eine FHG aufweist, eine Informationseinheit. Wenn ein subordinierter Satz und sein Bezugssatz separate FHGs aufweisen, also separate Informationseinheiten darstellen, ist die Informationseinheit des subordinierten Satzes in jedem Fall die kommunikativ weniger gewichtige, sie stellt eine „Hintergrundinformation“ dar. Neben der lokalen Informationsgliederung setzt Brandt also eine globalere an, die die Gewichtung separater Informationseinheiten regelt.⁸ Während Komplementsätze als Teil einer komplexen Proposition stets auch Teil einer gemeinsamen FHG des Gesamtsatzes sind, besteht bei Adverbialsätzen, die meist keine Komplemente, sondern Adjunkte und damit keine obligatorischen Bestandteile der Matrixproposition sind, prinzipiell die Möglichkeit einer eigenen FHG. Genau dies scheint bei V1-Konditionalsätzen der Fall zu sein: Intern können sie Fokus und Hintergrund enthalten. Da sie Einheiten mit eigener FHG sind, die gegenüber der Matrixproposition ein geringeres kommunikatives Gewicht aufweisen, können sie jedoch nicht von außen fokussiert werden. Die mangelnde Fokussierbarkeit der V1-Konditionalsätze kann als Grund für die fehlenden Bezugssatzellipsen gesehen werden.⁹

3.3 Bindungsverhalten und Prinzip-C-Effekte

Bindung zwischen einem Pronomen und einem quantifizierenden Ausdruck ist möglich, wenn der linksperiphere Nebensatz satzintern rekonstruierbar ist. Reis/Wöllstein (2010) rekurrieren auf einen Unterschied im Bindungsverhalten von linksversetzten Sätzen, der von Frey (2004) beobachtet wurde. Frey deutet die von ihm beobachteten Unterschiede dahingehend, dass der Konditionalsatz durch *dann* satzintern lizensiert wird, während er bei *so* basisgeneriert wäre.

⁸ Brandt (1989) zufolge, die die Subordination zu den wichtigsten Mitteln der kommunikativen Gewichtung zählt, enthalten Nebensätze, die selbständige Informationseinheiten darstellen, im Vergleich zu ihrem Bezugssatz eine weniger wichtige Information, eine „Hintergrundinformation“. Vordergrund- und Hintergrundinformationen sind dabei Elemente einer Art von globaler Informationsstruktur, deren Gegenstück auf lokaler Ebene die Fokus-Hintergrund-Gliederung innerhalb einer Informationseinheit ist.

„Die kommunikative Gewichtung als Phänomen der globalen Informationsstrukturierung äußert sich darin, daß ganze Informationen relativ zueinander hervorgehoben oder heruntergestuft werden. Ihr lokales Gegenstück ist [...] die Fokus-Hintergrund-Gliederung, die für die Hervorhebung und Herunterstufung innerhalb der Informationseinheit maßgeblich zuständig ist.“ (Brandt 1994: 15)

⁹ Auf die Frage, warum V2-Sätze, die fokussierbar sind, nicht als Antwort auf Ergänzungsfragesätze stehen können, soll hier nicht näher eingegangen werden. Reis/Wöllstein behandeln sie als parallelen Fall zu V1-Konditionalsätzen. Ein Unterschied liegt jedoch darin, dass V2-Komplementsätze Teil der FHG des Gesamtsatzes sind. Möglicherweise erfordern sie ein lizensierendes Element und können deswegen nicht selbständig als Antwort auf Entscheidungsfragen auftreten.

- (16) a. *[Wenn seine_i Großmutter glücklich ist], *so* ist jeder_i Linguist glücklich.
 b. [Wenn seine_i Großmutter glücklich ist]_j, *dann* ist jeder_i Linguist t_j glücklich.

Reis/Wöllstein (2010:144) zufolge verhalten sich linksperiphere V1-Sätze in dieser Hinsicht generell unintegriert:

- (17) a. *[Ist seine_i Großmutter glücklich], *so* ist auch jeder_i Linguist glücklich.
 b. */??[Ist seine_i Großmutter glücklich]_j, *dann*_j ist auch jeder_i Linguist glücklich.
 c. ??/[Ist seine_i Theorie erst mal widerlegt]_j, *dann*_j macht fast jeder_i Linguist gerne weitere Konzessionen.

Sie beobachten zudem einen Unterschied im Bindungsverhalten von *wenn*- und V1-Konditionalsätzen (Beispiele und Grammatikalitätsurteile ebd. 2010:144):

- (18) a. Jeder_i möchte gern die Stadt verlassen, wenn er_i Urlaub hat.
 b. Wenn er_i Urlaub hat, möchte jeder_i gern die Stadt verlassen.
 c. *Hat er_i Urlaub, möchte jeder_i gern die Stadt verlassen.
 d. */??Hätte er_i Urlaub, würde jeder_i gern die Stadt verlassen.
 e. ?Jeder_i würde gern die Stadt verlassen, hätte er_i Urlaub.

Bei meinen Informanten fallen diese Grammatikalitätsurteile allerdings etwas weniger klar aus, als von Reis/Wöllstein angenommen, jedoch zeigt sich eine Tendenz, (18c) und (18d) als schlechter zu bewerten.

Prinzip-C-Effekte¹⁰ werden von den Autorinnen herangezogen, um nachzuweisen, dass nachgestellte *wenn*-Sätze vom Subjekt c-kommandiert werden, nachgestellte V1-Konditionalsätze dagegen nicht (Beispiele und Grammatikalitätsurteile nach Reis/Wöllstein 2010:145):

- (19) a. *Sie_i ruft nach dem Kellner, wenn Maria_i hungrig ist.
 b. Sie_i würde nach dem Kellner rufen, wäre Maria_i hungrig.

Gleiches müsste demnach auch für Konzessive und Irrelevanzkonditionale gelten:

- (20) a. *Sie_i ruft nicht nach dem Kellner, obwohl Maria_i hungrig ist.
 b. ??Sie_i ruft nicht nach dem Kellner, auch wenn Maria_i hungrig ist.
 c. Sie_i würde nicht nach dem Kellner rufen, wäre Maria_i auch noch so hungrig.

Nach den Beurteilungen meiner Informanten fällt der Unterschied zwischen (20a und (20b,c) nicht so deutlich aus, wie es zu erwarten wäre, wenn die Verbstellung hier eine entscheidende Rolle spielen würde. Möglicherweise spielen andere Faktoren eine Rolle. Hierzu sind noch weitere Untersuchungen nötig.

Insgesamt ergeben die Prinzip-C-Effekte kein kohärentes Bild. Bhatt/Pancheva (2006:649) deuten das Fehlen eines Prinzip-C-Effekts in Sätzen wie den folgenden als Hinweis auf eine mögliche Basisgenerierung der Konditionalsätze:

- (21) a. Wenn Maria_i hungrig ist, ruft sie_i nach Hans.
 b. Ist Maria_i hungrig, ruft sie_i nach Hans.

¹⁰ Das Prinzip C der Bindungstheorie besagt, dass referierende Ausdrücke (wie etwa Eigennamen) in ihrer regierenden Kategorie frei sein müssen, d.h. sie können nicht im c-Kommando-Bereich eines koreferentiellen Ausdrucks auftreten.

Die Daten in (21) sprechen für eine Basisgenerierung von vorangestellten *wenn*- und V1-Konditionalen und damit für eine strukturelle Gleichbehandlung. Es bleibt unklar, ob und wie dies mit einer Vorfeldstellung im ersten Fall und einer Adjunktion im zweiten Fall zu vereinbaren ist. Zudem weisen in dieser Hinsicht auch andere Adverbialsätze dasselbe Verhalten auf.¹¹

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Ausweis der Bindungsdaten und Prinzip-C-Effekte V1-Konditionalsätze weniger integriert sind als *wenn*-Konditionalsätze, was sich vor allem bei Bindungsdaten mit *dann* als Resumptivum und in dem fehlenden Prinzip C-Effekt bei nachgestellten V1-Konditionalsätzen zeigt. Abgesehen davon, dass die einzelnen Urteile im Einzelfall nicht ganz klar sind und noch weiter überprüft werden müssen, scheinen bei Bindung und Prinzip-C-Effekten Daten vorzuliegen, die, wenn sie sich als belastbar erweisen, zum harten syntaktischen Kern der Argumente für die mangelnde Integration von V1-Konditionalsätzen gerechnet werden können.

3.4 Stellungsverhalten

Während die Initialstellung für Konditionalsätze die universell präferierte Position ist, lassen eine Reihe von Sprachen, darunter das Deutsche, sowohl Voran- als auch Nachstellung zu (s. z.B. Diessel 2005). Unterschiede im Stellungsverhalten zwischen V1- und *wenn*-Konditionalsätzen zeigen sich bei Initial- vs. Finalstellung sowie bei VP-Topikalisierung. Eine kleine Korpusanalyse von Axel/Wöllstein (2009) ergab, dass *wenn*-Sätze überwiegend nachgestellt auftreten (in 81% der Fälle), V1-Sätze dagegen nur selten (in 8% der Fälle), wobei die nachgestellten V1-Sätze immer einen Konjunktiv enthalten.¹² Axel/Wöllstein sehen wie auch Reis/Wöllstein eine integrierende Wirkung des Konjunktivs, der die Nachfeldstellung der ansonsten unintegrierten V1-Konditionalsätze ermögliche.

Gegen diese Auffassung können verschiedene Argumente vorgebracht werden. Zum einen sind die Ergebnisse von Axel/Wöllstein (2009), was die Verwendung des Konjunktivs betrifft, nicht repräsentativ, da einschlägige Gegenbeispiele von nachgestellten V1-Konditionalsätzen ohne Konjunktiv leicht zu finden sind, vgl. dazu die folgenden Belege:

- (22)
- a. Drei Wochen lang hat meine Anzeige also zu keinem Ergebnis geführt, sieht man von ein paar verrückten Briefen ab. (Simenon 2009, S. 186)
 - b. So offerieren Gerhard Baumgartner und Eva Kovács historische Abrisse, schreiben Tanja Pirsig-Marshall zur «Zigeunerikonographie» der klassischen Malerei und Péter Szuhay zur «Zigeunerfotografie», aber vertiefte Ausführungen oder wenigstens Verweise auf einschlägige Arbeiten im Politischen oder Kunsttheoretischen fehlen, will man die bloße Auflistung in der Bibliografie nicht als Ersatz gelten lassen. (<http://www.kultur-online.net>, gesehen am 2.8.2010)
 - c. Kein Anschluss unter dieser Nummer – so kann man es passend auf den Punkten bringen, liest man, mit welcher Hilflosigkeit die Justiz den immer dreister werdenden Methoden von Telefonabzockern gegenübersteht. (Süddeutsche

¹¹ Diesen Hinweis verdanke ich einem der Gutachter, der darauf verweist, dass dies auch bei satzinterner Position gilt und dazu folgendes Beispiel gibt:

- (i) Man hat ihr_i, als Maria_i gerade unachtsam war, die Börse geklaut.
- (ii) Als Maria_i gerade unachtsam war, hat man ihr_i die Börse geklaut.

¹² Auch Iatridou/Embick (1994) gehen davon aus, dass nachgestellte V1-Konditionalsätze immer einen Konjunktiv enthalten.

Zeitung 4.8.2010, S. 31)

- d. Nur mit seiner komplexhaften Reaktion im Sinne des Verlassenwerdens, die eintritt, wagt jemand einmal, diese Fürsorge auszuschlagen, kommen die meisten Menschen nicht klar. (Kast 2010, S. 58)

Zum anderen bleibt auch unklar, inwiefern der Konjunktiv eine Integration bewirken könnte. Es ist umgekehrt vielmehr sogar so, dass Konditionalsätze im Konjunktiv eher unintegriert auftreten können. Konditionalsätze vor einem thematisch besetzten Vorfeld enthalten stets eine Konjunktivform.

- (23) a. Wäre das mein Hund, er bekäme keinen Zucker.
b. [...] wenn hier nicht so viele Zeugen im Raum wären, ich hätte ihn umgebracht. (Heldt 2009, S. 18)

Als Erklärung für die Vor-Vorfeldstellung bietet sich an, auf die auf König/van der Auwera (1988) zurückgehende Auffassung von der „separaten Assertierbarkeit“ zu rekurrieren. Wie die Autoren vermerken, deutet die unintegrierte Vor-Vorfeldstellung von Konditionalsätzen auf die separate Assertierbarkeit der beiden Teilsätze hin. Die „desintegrierende“ Wirkung des Konjunktivs in diesen Fällen kann dahingehend gedeutet werden, dass er eine separate Assertierbarkeit der Apodosis ermöglicht, da er eine Interpretation der enthaltenen Proposition als faktisch unterbindet.

Reis/Wöllstein (2010) sehen die integrierende Wirkung des Konjunktivs, die die Nachfeldstellung der V1-Konditionalsätze ermögliche, vor allem in Faktoren der Sprachverarbeitung und der Verständlichkeit. Dies kann dahingehend gedeutet werden, dass der Konjunktiv den hypothetischen Charakter verdeutlicht und damit die konditionale Interpretation zugänglicher macht. Da in dem Fall der nachgestellten V1-Sätze nicht auf die unmarkierte Abfolge ‚Bedingung vor Folge‘ zurückgegriffen werden kann, sei der Konjunktiv eine ‚Verständnis sichernde Maßnahme‘, der die syntaktische Abhängigkeit der V1-Konditionalsätze klarer erkennbar macht. Als hartes syntaktisches Datum werten Reis/Wöllstein das Auftreten des Konjunktivs daher nicht.

Das seltenere Auftreten der V1-Konditionalsätze im Nachfeld lässt sich daraus erklären, dass ein wichtiges Motiv für die Nachstellung von Konditionalsätzen deren Fokussierung sein kann. Aufgrund der mangelnden Fokussierbarkeit der V1-Konditionalsätze entfällt damit einer der Hauptgründe für Nachstellung.

Reis/Wöllstein (2010:141) ziehen weitere Daten heran, um die fehlende syntaktische Integration nachgestellter V1-Konditionalsätze nachzuweisen. Zum einen beobachten sie, dass nachgestellte V1-Konditionalsätze nicht im Skopus einer Negation im Bezugssatz liegen können.

- (24) a. Sue ist nicht nett zu Tom, wenn er ihr viel zu tun gibt. ($\neg > \text{wenn}$, $\text{wenn} > \neg$)
b. Sue wäre nicht nett zu Tom, gäbe er ihr viel zu tun. ($?*\neg > \text{wenn}$, $\sqrt{\text{wenn}} > \neg$)

Dies ergibt sich daraus, dass V1-Konditionalsätze immer eigene Fokus-Hintergrund-Gliederungen aufweisen, d.h. eigene Informationseinheiten darstellen. Bei *wenn*-Konditionalsätzen, die entweder in die FHG des Bezugssatzes integriert auftreten können oder eine eigene FHG aufweisen, gibt es dementsprechend beide Möglichkeiten der Interpretation.

Ferner beobachten Reis/Wöllstein ein unterschiedliches Verhalten von *wenn*- und V1-Konditionalsätzen bei VP-Topikalisierung. Während *wenn*-Konditionalsätze zusammen mit

dem Prädikat topikalisiert werden können, sei dies für V1-Konditionalsätze nicht möglich (Beispiele mit Urteilen nach Reis/Wöllstein 2010:149):

- (25) a. Nett zu Tom, wenn er ihr viel zu tun gibt, ist Sue nicht.
b. ??Nett zu Tom, gäbe er ihr viel zu tun, wäre Sue nicht.

Allerdings können die V1-Konditionalsätze als parenthetische eingeschobene Einheiten doch an den fraglichen Stellen auftreten, so dass auch die Topikalisierungsdaten nicht wirklich zwingend sind.

Die mangelnde Integration von V1-Konditionalsätzen im Mittelfeld, die Reis/Wöllstein konstatieren, lässt sich wiederum darauf zurückzuführen, dass sie eine eigene FHG aufweisen und als eigene Informationseinheit nicht von Bereichsträgern wie Korrelaten und Fokuspartikeln aus dem übergeordneten Satz erfasst werden können.¹³

3.5 Auftreten in Komplementfunktion

Wenn-Sätze können als Ergänzungen zu bestimmten Prädikaten in Subjekt- oder Objektfunktion auftreten. Dass diese Sätze ihre adverbiale Charakteristik beibehalten, wird bei Linksversetzung deutlich, wo als Korrelat *dann* oder *so* auftreten kann, zusätzlich zu *es/das*, welches die Argumentstelle markiert. Reis/Wöllstein beobachten, dass bei Linksversetzung anstelle eines *wenn*-Satzes auch ein V1-Satz auftreten kann, dies bei Nachstellung jedoch nur eingeschränkt möglich ist (Beispiele mit Grammatikalitätsurteilen nach Reis/Wöllstein 2010:117):

- (26) a. Wenn ich mit Fräulein Renate befreundet bin/Bin ich mit Fräulein Renate befreundet, so ist das meine Angelegenheit.
b. Wenn er krank ist/Ist er krank, so spürt sie das.
- (27) a. Es ist meine Angelegenheit, wenn ich mit ihr befreundet bin./*bin ich mit ihr befreundet.
b. Sie spürt, wenn er krank ist/*ist er krank.
c. Sie würde spüren, wenn er nur aus Pflichtgefühl käme/??käme er nur aus Pflichtgefühl.

Reis/Wöllstein sehen die Einschränkungen bei der Nachfeldstellung von V1-Konditionalsätzen zum einen darin begründet, dass häufig der Indikativ auftritt, was allerdings angesichts von Beispielen wie (22) kein Hinderungsgrund ist. Wie die Autorinnen feststellen, kann der Konjunktiv hier begünstigend wirken. Folgende Belege weisen auch in diese Richtung, eine eingehende Untersuchung dieses Punkts steht jedoch noch aus:

- (28) a. Es wäre therapeutisch fatal, würde man Menschen ihre Überlebensstrategien, die in sich hervorragende Fähigkeiten zur Bewältigung des Lebens sein können, entwerten. (Kast 2010, S. 195)
b. [...] das ist allerdings eine Beschreibung aus einer patriarchalen Welt, der es vielleicht ganz gut täte, wären die Männer etwas weicher und gefühlvoller [...] (Kast 2010, S. 92)

Einen weiteren einschränkenden Faktor sehen die Autorinnen darin, dass durch die Nachstellung die syntaktisch-semantische Komplement-Interpretation begünstigt wird, die die hypo-

¹³ Auch Bhatt/Pancheva (2006) vertreten die Auffassung, dass V1-Sätze im Mittelfeld parenthetisch sind, was ihnen zufolge auch für *if*-Sätze gilt.

thetisch-konditionale Interpretation so stark überlagert, dass V1-Sätze nicht mehr semantisch lizenziert seien. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass es in anderen, vor allem konzessiven und adversativen, Verwendungsweisen der V1-Sätze auch nicht stört, dass die konditionale Interpretation überlagert wird.

Es ist in Betracht zu ziehen, dass hier ein anderer Faktor entscheidend ist, nämlich dass V1-Konditionalsätze nicht oder nur sehr eingeschränkt in die FHG ihres Bezugssatzes integriert werden können. Gerade diese Integration wird aber durch die Komplementfunktion quasi erzwungen, da der V1-Satz in dem Fall einen obligatorischen Teil der Matrixproposition darstellen würde. Dies wirkt nicht hindernd bei Linksversetzung, da linksversetzte Konditionalsätze nicht prosodisch integriert sein müssen,¹⁴ während dies für nachgestellte Komplementsätze der Fall ist. Ein weiterer Faktor kann darin liegen, dass V1-Sätze nicht fokussiert werden können, dies jedoch einer der Nachstellung begünstigenden Faktoren ist.

Daher reduzieren sich die Einschränkungen beim Auftreten von V1-Konditionalsätzen in Komplementfunktion wiederum auf das Faktum, dass V1-Konditionalsätze eine eigene FHG aufweisen, d.h. eigene Informationseinheiten darstellen, die zudem nicht fokussierbar sind.

4. Die Unintegriertheithypothese und die Folgen

Als Konsequenz aus der Unintegriertheithypothese ergibt sich für Axel/Wöllstein (2009), dass der Bezugssatz kein Verbzweitsatz ist, sondern ein V1-Deklarativsatz. Reis/Wöllstein (2010) ziehen zusätzlich dazu die Möglichkeit in Betracht, dass eine Linksversetzung mit getilgtem Resumptivum vorliegt.

4.1 Die Apodosis als V1-Deklarativsatz

Eine Konsequenz der Unintegriertheithypothese ist, dass es sich bei dem Bezugssatz nicht um einen kanonischen Verbzweit-Deklarativsatz handeln kann. Eine Möglichkeit, die sowohl Axel/Wöllstein (2009) als auch Reis/Wöllstein (2010) in Betracht ziehen, ist, dass der Bezugssatz einen V1-Deklarativsatz darstellt. Für die Stellung des Adverbialsatzes weisen Reis/Wöllstein auf Fälle mit vorangestellten Adverbialsätzen vor V1-Fragesätzen und Imperativsätzen, die eine Adjunktion des Adverbialsatzes nahelegen, hin.

Konditionalsätze mit *wenn* können sowohl linksversetzt (29a-c) als auch nicht-integriert vor Ergänzungsfragesätzen auftreten (29d-h). Auch die nicht-integrierte Stellung vor V1-Fragesätzen (30) ist möglich (cf. Pittner 1999):

- (29) a. Wenn du ihn so sehr liebst, warum lässt du ihn dann immer noch warten?
- b. Denn wenn ich mich selbst nicht akzeptiere, wer soll mich dann lieben?
- c. Wenn sie sowieso schon arbeiten muß - warum dann nicht gleich so erfolgreich wie möglich? (Elsner, S. 125)
- d. Wenn du nach Hause kommst, was wirst du tun? (Hörbeleg)
- e. Wenn ich dich liebe, was geht es dich an?
- f. Wenn man gerade kellnert, und das Schauspielhaus bietet einen Job an, warum nicht? (Kulturspiegel 8/2010, 12)
- g. Wenn das keine Korruption ist, was sonst? (Süddeutsche Zeitung 17./18.7.2010, S.35)

¹⁴ Frey (2004) geht Altmann (1981) folgend davon aus, dass Linksversetzungsstrukturen progrediente Intonation aufweisen und nicht durch eine Pause vom Restsatz abgetrennt sind. Reis/Wöllstein (passim) zufolge sind linksversetzte Elemente prosodisch nicht integriert, dieser Auffassung schließe ich mich hier an.

- h. Wenn du einmal einen Deal mit der UCI hattest, warum soll es nicht weitere geben? (Süddeutsche Zeitung 17./18.7.2010, S.35)
- (30) a. Wenn du nochmal auf die Welt kämst, würdest du alles genauso machen? (Beleg bei Pittner 1999:302)
- b. Wenn wir es so sehen, entkleiden wir die Prophetie wirklich ihres Wunders? (Max Frisch, S. 489)

Bei Imperativsätzen ist zwar Verbzweitstellung nicht ausgeschlossen, allerdings stellt die Besetzung des Vorfelds bei diesem Satztyp eher einen Ausnahmefall dar. Wenn man nicht nur Sätze mit eindeutig imperativischen Verbformen, sondern auch Sätze mit funktional äquivalenten Formen wie *gehen wir* etc. dazurechnet, ist im letzteren Fall auf jeden Fall Verberststellung für eine Interpretation als Imperativsatz nötig, der Adverbialsatz steht somit nicht-integriert (cf. Pittner 1999: 303):

- (31) a. Sollten Sie hauptsächlich im Dunkeln laufen, beherzigen Sie bitte die Regeln, die im Allgemeinen für Fußgänger gelten.
- b. ...und sollten Sie irgendwann einen Wunsch oder eine Beschwerde haben, wenden Sie sich am besten direkt an mich.
- c. Wenn Ihnen Ihr Alltag arm scheint, klagen Sie ihn nicht an.
- d. Wenn er dennoch schneller und weiter laufen will, lassen Sie ihn davon ziehen.
- e. Wenn Sie Russisch sprechen, rufen Sie uns an! (Anzeigentext)
- f. Wenn Sie jetzt noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an ihr Finanzamt! (Lohnsteuerheft)
- g. Triffst du Buddha, töte ihn! (Buchtitel)

Während im Fall der Imperativsätze teilweise noch auf eine besetzbare Vorfeldposition zurückgegriffen werden könnte, ist dies für V1-Fragesätze nicht möglich, da Verbzweitstellung bei Entscheidungsfragesätzen zu einer assertiven Lesart führt. Insgesamt scheint die Annahme, dass Konditionalsätze vor Fragesätzen und auch Imperativsätzen nicht integriert, sondern in einer Adjunktionsposition auftreten, plausibel zu sein.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob dies ohne weiteres auf die Position von Adverbialsätzen vor Deklarativsätzen übertragen werden kann. Reis/Wöllstein gehen davon aus, dass es prinzipiell möglich ist, Adverbialsätze vor V1-Deklarativsätzen zu platzieren. Sie illustrieren dies mit Beispielen wie den folgenden (2010:152):

- (32) a. *Wie sie sich umschaut*, kommt ein Mann in die Kneipe.
- b. *Als sie sich umdrehte*, hab ich ihr ganz frech noch nen Kuss gegeben.

Allerdings ist fraglich, ob es in Fällen wie diesen noch irgendeinen Hinweis dafür gibt, dass die Bezugssätze V1-Deklarativsätze sind. Für den hier in Frage kommenden Typ von V1-Deklarativsätzen, den narrativen Typ, gibt Önnarfors (1997) als Funktion an, dass er ein Ereignis in einem Ablauf von Ereignissen beschreibt, weswegen in diesem Satztyp keine „individual level predicates“ vorkommen könnten (1997:120). Eine entsprechende Beschränkung der Verben lässt sich jedoch für Sätze mit vorangestelltem Adverbialsatz wie in (32) nicht feststellen. Zudem verschwindet der narrative Effekt, wenn sich die Verbstellung als Verbzweitstellung interpretieren lässt, da er allein durch die Verbstellung zustande kommt. Im Gegensatz dazu bleibt bei V1-Fragesätzen mit vorangestelltem V1-Konditionalsatz der Satztyp gut erkennbar, da die V1-Stellung als Fragemarker durch die Intonation resp. Interpunktion auch bei linksperipherer Adjunktion eines Adverbialsatzes erhalten bleibt. Und nicht zu-

letzt gehören V1-Deklarativsätze und V1-Konditionalsätze auch unterschiedlichen Stilebenen an: V1-Deklarativsätze vom narrativen Typ treten eher in gesprochener Sprache auf, während V1-Konditionalsätze eher einer in gehobener schriftlicher Sprache auftreten. Dass beide Erscheinungen in Kombination in einem Satz auftreten, ist auch aus dieser Perspektive unwahrscheinlich.

Insgesamt scheint sich die Annahme, dass Sätze wie (32) V1-Deklarativsätze darstellen, einer empirischen Überprüfung zu entziehen. Diese Auffassung steht in jedem Fall konträr zu der Intuition der meisten Sprecher/innen, dass es sich bei den fraglichen Sätzen um normale V2-Deklarativsätze handelt. Da eine empirische Überprüfungsmöglichkeit fehlt, könnte dann letztlich jeder Matrixsatz mit einem Adverbialsatz im Vorfeld zu einem V1-Deklarativsatz uminterpretiert werden. Um unterschiedlich starke bzw. mangelnde Integration bestimmter Adverbialsatztypen nachzuweisen, scheint dieses Argument daher nicht geeignet zu sein.

Einen weiteren Hinweis für das Vorliegen eines V1-Deklarativsatzes sehen Reis/Wöllstein in der fehlenden prosodischen Integration vorangestellter V1-Konditionalsätze. Die Autorinnen schließen aus dem prosodisch integrierten Auftreten bestimmter Adverbialtypen im Vorfeld (meist sprechaktbezogene Adverbiale wie etwa *offen gesagt* u.ä.), die ansonsten im Mittelfeld nur unintegriert auftreten können, dass „das Vorfeld eine obligatorische Integrationsposition ist“ (2010:154). Da im Vorfeld nur prosodisch integrierte Elemente auftreten können, ergibt sich für die Autorinnen im Umkehrschluss daraus, dass vorangestellte Elemente, die nicht prosodisch integriert sind, nicht im Vorfeld stehen können. Hier ist die Gefahr eines Zirkelschlusses zumindest nicht von der Hand zu weisen.

Reis/Wöllstein (2010:196) sehen in der Prosodie einen guten Indikator für Integriertheit; angesichts einer neueren Untersuchung der prosodischen Abgrenzung von Nebensätzen (Truckenbrodt 2005) stellt sich jedoch die Frage, ein wie verlässlicher Indikator für Integration die Prosodie sein kann, da sehr unterschiedliche Typen von Nebensätzen, wie z.B. Subjektsätze und Relativsätze, in unterschiedlichen topologischen Feldern an ihrer rechten Grenze mit dem Ende einer Intonationsphrase zusammenfallen.¹⁵ Die Autorinnen geben auch zu, dass „der prosodische Unterschied von V1-Konditionalsätzen zu analogen *wenn*-Gefügen nicht groß“ sei (Reis/Wöllstein 2010: 148, Fn. 45) und sich wahrscheinlich bei einer genaueren experimentellen Untersuchung diesbezüglich auch Hinweise auf Unintegriertheit von *wenn*-Sätzen finden ließen.

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass es keine ausreichende Evidenz dafür gibt, vorangestellte V1-Konditionalsätze im Gegensatz zu anderen Adverbialsätzen als an V1-Deklarativsätze adjungiert aufzufassen.

4.2 Die Apodosis als elliptischer Verbzweit-Deklarativsatz

Eine weitere Möglichkeit, die Reis/Wöllstein (2010) in Betracht ziehen, ist, dass bei der Apodosis eine Linksversetzungskonstruktion mit getilgtem resumptivem *so* vorliegt. Als Bedingungen für eine Tilgungsanalyse sehen die Autorinnen zum einen, dass das Auftreten von *so*

¹⁵ Einer der anonymen Gutachter wendet ein, dass der von Truckenbrodt verwendete Grenztonansatz nicht ohne weiteres zur Ermittlung prosodischer Integration herangezogen werden kann. Zur Ermittlung prosodischer Integration Grenztöne heranzuziehen, ist jedoch durchaus gängig, cf. Zifonun et al. (1997:2252): „Intonatorisch voll integriert sind Nebensätze, die weder durch ein terminales Grenztonmuster noch durch eine signifikante Sprechpause abgetrennt sind.“

bei allen V1-Konditionalsätzen möglich sein muss und zum anderen, dass bei der Tilgung kein Bedeutungsverlust entstehen darf.

Auch hier sind die Weiterungen dieser Analyse gar nicht abzusehen, da *so* auch zu *wenn*-Sätzen und anderen Adverbialsatztypen, vor allem zu Konzessivsätzen und Irrelevanzkonditionalsätzen, auftreten kann. Auf diese Weise ließe sich für diese Adverbialsatztypen (sofern sie nach traditioneller Auffassung im Vorfeld stehen) eine verkappte Linksversetzungsposition nachweisen.

Wie Reis/Wöllstein (2010) bemerken, gibt es keinen zwingenden Grund für die Annahme einer Ellipse. Dennoch scheint diese Auffassung, legt man die Unintegriertheithypothese zugrunde, von den beiden in Betracht gezogenen Analysealternativen der Apodosis die bei weitem plausiblere zu sein.

5. Diachrone Evidenz

Axel/Wöllstein (2009) gehen sehr ausführlich auf diachrone Evidenz für die These der Unintegriertheit ein. Prinzipiell zeigen sich diachron alle drei Stellungsmöglichkeiten initialer Adverbialsätze:

- (33) a. AdvS – XP – V_{fin} (unintegriert/adjungiert)
- b. AdvS – korrelatives Adv (Resumptivum) – V_{fin} (linksversetzt)
- c. AdvS – V_{fin} (integriert nach traditioneller Auffassung)

Im Althochdeutschen und auch noch im Mittelhochdeutschen standen Adverbialsätze unintegriert in einer Adjunktionsposition AdvSatz-XP-V_{fin} vor dem Vorfeld.¹⁶ Die Autorinnen zeigen anhand einer Auswertung des Bonner Frühneuhochdeutschkorpus, dass die Entwicklungslinien der eingeleiteten Adverbialsätze und der V1-Konditionalsätze unterschiedlich verlaufen. Gegen Ende der mittelhochdeutschen Periode stehen eingeleitete Adverbialsätze zunehmend direkt vor dem finiten Verb, nach gängiger Auffassung also im Vorfeld ihres Bezugssatzes, während die unintegrierte Stellung vor dem Vorfeld und die Linksversetzungsposition insgesamt rückläufig sind. Bei den V1-Konditionalsätzen tritt die unintegrierte Stellung zugunsten der Linksversetzungsposition in den Hintergrund, wobei als Resumptivum im Vorfeld überwiegend *so* auftritt. Die Stellung direkt vor dem finiten Verb wird dagegen erst zu einer späteren Zeit, mit einer zeitlichen Verzögerung von ca. 250 Jahren, gegenüber den eingeleiteten Adverbialsätzen möglich.

Insgesamt bestätigen die Ergebnisse von Axel/Wöllstein damit die von König/van der Auwera (1988) postulierte Entwicklungslinie, die bezüglich der Stellung der Adverbialsätze von unintegriert > linksversetzt > integriert verläuft. Legt man dies zugrunde, so deutet die Möglichkeit der Vorfeldstellung darauf hin, dass V1-Konditionalsätze bereits die letzte Stufe dieser Entwicklungslinie erreicht haben. Nur ist diese Entwicklung bei den V1-Konditionalsätzen im Vergleich mit eingeleiteten Adverbialsätzen eben mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung abgelaufen.

¹⁶ Sofern Adverbialsätze direkt vor einem finiten Verb auftreten, handelt es sich Axel (2007:231) zufolge um einen Einfluss der lateinischen Vorlage oder es liegt nur scheinbar eine Vorfeldstellung vor, da die Bezugssätze Merkmale von V1-Deklarativsätzen aufweisen, die damals klar umrissene Eigenschaften hatten (cf. Lötscher 2005:360). Axel geht davon aus, dass in althochdeutschen Belegen zu integrierten (nach traditioneller Auffassung im Vorfeld befindlichen) Adverbialsätzen immer mindestens eine Eigenschaft eines V1-Deklarativsatzes vorliegt. Ein Gegenbeispiel von Schrodt (2004) führt Axel darauf zurück, dass die Wortstellung dem lateinischen Original folgt

Diese zeitliche Verzögerung wird von Axel/Wöllstein dahingehend gedeutet, dass die V1-Konditionalsätze nicht teilhaben an der zunehmenden Integration der übrigen Adverbialsätze, sondern dass bei der – ihrer Auffassung nach scheinbaren – Integration vielmehr ein Zusammenhang mit den zugleich sich entwickelnden V1-Deklarativsätzen bestehe. V1-Konditionalsätze, die direkt vor dem finiten Verb auftreten, seien nicht integriert, sondern adjungiert an einen V1-Deklarativsatz.

Ein Problem dieser Erklärung liegt in der gut etablierten Entwicklungslinie von unintegrierter über linksversetzter zu integrierter Stellung bei Adverbialsätzen (s. Lötscher 2005), die auch bei den V1-Konditionalsätzen zu beobachten ist. Es erscheint unplausibel, dass V1-Konditionalsätze zunächst linksversetzt zu V2-Deklarativsätzen auftreten, um dann in einem weiteren Entwicklungsschritt an V1-Deklarativsätze adjungiert zu werden. Zudem bleibt unklar, warum V1-Konditionalsätze an V1-Deklarativsätze adjungiert sein sollten, da bei den entsprechenden Konditionalgefügen keine Merkmale von V1-Deklarativsätzen vorliegen (s. 4.1). Axel/Wöllstein (2009) gehen davon aus, dass verschiedene sich entwickelnde Typen von V1-Deklarativsätzen die Entwicklung einer V1-Apodoses begünstigt haben könnten. Da sich jedoch bei Konditionalgefügen keine der typischen Eigenschaften von V1-Deklarativsätzen findet (wie etwa eine besondere narrative oder auch kausale Funktion), könnte man für den Nachweis der fehlenden Integration des V1-Konditionalsatzes wieder nur mit dem Bindungsverhalten argumentieren, das sich jedoch für frühere Sprachstufen nicht wirklich überprüfen lässt. Letztlich kann man also wieder nur auf synchrone Fakten rekurren und hat damit keine unabhängige diachrone Evidenz für die These der Unintegriertheit der V1-Konditionalsätze. Aus diachroner Sicht ergibt sich somit kein Argument für die These, dass die Apodoses zu V1-Konditionalsätzen einen V1-Deklarativsatz darstellt.

Etwas besser sieht es für die These aus, dass der Bezugssatz ein elliptischer Verbzweitsatz ist. Dafür spricht zunächst, dass die unintegrierte und linksversetzte Stellung von V1-Konditionalsätzen allmählich zugunsten einer Stellung direkt vor dem Finitum zurückgehen, was prinzipiell durch Tilgung des Resumptivums im Vorfeld geschehen kann. Allerdings wird dieser Entwicklungsschritt von einigen Autoren als der entscheidende Schritt auf dem Weg zum integrierten Gliedsatz gesehen (s. den nächsten Abschnitt) und ihn wegzu erklären bedeutet eben auch, die vor sich gehende topologische Integration zu negieren.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Gründe dafür den Ausschlag gegeben haben könnten, dass V1-Konditionalsätze an der Entwicklung hin zur integrierten Stellung der übrigen Adverbialsätze zunächst nicht teilnahmen. Wie lässt sich die Zeitverzögerung bei der Integration der V1-Konditionalsätze, d.h. ihres Auftretens in präfinitiver Position erklären? In Betracht zu ziehen ist die These, dass sich die V1-Stellung erst später als Subordinationsmarker profiliert hat, als dies bei den adverbialen Konjunktionen der Fall war. Darauf deuten verschiedene Entwicklungen im Bereich der Verbstellung bei uneingeleiteten Adverbialsätzen hin. Da Konzessivsätze, die auch als V1-Sätze auftreten, in dieser Hinsicht gut untersucht sind, können hier diachrone Veränderungen im diesem Bereich herangezogen werden.¹⁷ Im Fall der uneingeleiteten Konzessivsätze ist von Baschewa (1983: 98-102) eine Entwicklung von der V2-Stellung hin zur V1-Stellung beobachtet worden. Um 1800 liegt noch bei mehr als 50% der Konzessivsätze Verbzweitstellung, ab 1900 zu über 90% Verberststellung vor. Auch in Sätzen mit Konjunktiv I zeigt sich ein Vordringen der Verberststellung auf Kosten der Verbzweitstellung. So treten die Formeln *es koste, was es wolle* und *koste es, was es wolle* und *es sei dass* und *sei es dass* ab 1900 nur noch in der Verberstvariante auf. Diese Entwick-

¹⁷ Eine knappe Zusammenfassung diachroner Studien zur Entwicklung von Adverbialsätzen bietet Ágel (2000).

lungen können dahingehend interpretiert werden, dass sich die Verberststellung als Subordinationsmarker zunehmend stärker profiliert hat.

Es erscheint nicht unplausibel, dass V1-Konditionalsätze wie andere Adverbialsatztypen eine Entwicklung hin zur integrierten Stellung durchlaufen haben. Die zeitliche Verzögerung bei der Integration der V1-Konditionalsätze im Vergleich mit anderen Adverbialsatztypen kann darauf zurückgeführt werden, dass die Konjunktionen bereits als Subordinationsmarker fest etabliert waren, als die Verberststellung diese Funktion erst allmählich herausbildete.

6. Integration aus diachroner Perspektive

Reis/Wöllstein gehen von „Unintegriertheit als tief liegender struktureller Eigenschaft“ (2010:126) aus, die sich auf verschiedenen sprachlichen Ebenen manifestiert (z.B. syntaktische, prosodische, aber auch semantische und pragmatische Ebene). Integration kann, wenn es sich um ein ganzheitliches, nicht weiter zerlegbares Phänomen handelt, in der diachronen Entwicklung nicht graduell auftreten, sondern müsste durch Umkategorisierung o.Ä. plötzlich in Erscheinung treten.¹⁸

Nach Auffassung einer Reihe von Autoren handelt es sich aber bei der Entwicklung von V1-Konditionalsätzen um eine allmähliche Integration von ursprünglich selbständigen Fragesätzen in ein Satzgefüge. Diese Auffassung, die schon bei Behaghel (1928: 637, 783) und Paul (1920b:150) zu finden ist, wird im Rahmen der Grammatikalisierungstheorie von verschiedenen Autoren vertreten (z.B. Hilpert 2010, van den Nest i.E.). Erklärt wird die Entstehung von V1-Konditionalsätzen als eine Grammatikalisierung von Diskurssequenzen, die ursprünglich aus einer Frage, einer bejahenden Antwort und der Konsequenz bestand. Die Antwort kann ausbleiben, der Fragesatz verliert seine illokutionäre Kraft als Fragehandlung und wird als Teil eines Satzgefüges reanalysiert. Die hierarchische Herabstufung zum Satzglied tritt ein, wenn das Resumptiv am Anfang des Bezugssatzes entfällt (s. Leuschner 2005:280 und die dort zitierte Literatur).

Als Merkmale fortschreitender Grammatikalisierung gelten neben dem zunehmenden Wegfall des Resumptivums die Möglichkeit der Nachstellung von V1-Konditionalsätzen, die deren Ablösung von der Reihenfolge in der Dialogsequenz zeigt (s. z.B. Hilpert 2010, Leuschner 2005:281) und die konzessive Verwendungsweise (Leuschner 2005:281, ähnlich auch Paul 1920a:277f.)

Während also im Rahmen der Grammatikalisierungstheorie und auch außerhalb (z.B. König/van der Auwera 1988) der Wegfall des Resumptivums als ein Schritt auf dem Weg zur Entwicklung eines in seinen Bezugssatz integrierten Adverbialsatzes gesehen wird, versuchen Reis/Wöllstein (2000) und auch Axel/Wöllstein (1999) die topologische Integration wegzuerklären aufgrund von Fakten, die überwiegend auf fehlende informationsstrukturelle Integration zurückzuführen sind, was zu unplausiblen Annahmen über die Satzstruktur führt.

Wenn eine Integration (die „Herabdrückung zum Satzgliede“ bei Paul 1920b:145) allmählich stattfindet, wie es traditionelle Grammatiker und die Arbeiten im Rahmen der Grammatikalisierungstheorie annehmen, dann stellt sich die Frage, was das für den Integrationsbegriff bedeutet. Ist dies mit einer monolithischen Auffassung von Integration vereinbar oder legt es einen Integrationsbegriff nahe, der aus verschiedenen Komponenten wie prosodischer, infor-

¹⁸ Zu einer Auseinandersetzung mit der von Axel (2002) vertretenen Auffassung, dass (eingeleitete) Adverbialsätze durch Umkategorisierung von einem Satz zu einer PP in den Bezugssatz integriert wurden s. Löttscher 2005.

mationsstruktureller, syntaktisch-struktureller und topologischer Integration besteht, die nicht alle zugleich auftreten müssen?¹⁹ Und wenn dies so ist, dann wäre eine weitere, sicherlich nicht einfach zu untersuchende Frage, in welcher Reihenfolge die Integration auf den verschiedenen Ebenen stattfindet. Am leichtesten zu beobachten ist die topologische Integration, die bei den V1-Konditionalsätzen später als bei anderen Adverbialsätzen einsetzt, aber eben vielleicht der erste und wichtigste Schritt zu einer Integration auf weiteren Ebenen sein kann. Die Frage stellt sich, ob es sinnvoll und einem Verständnis der Integrationsprozesse förderlich ist, topologische Integration wegzuerklären, weil (noch) keine vollständige Integration auf allen Ebenen vorliegt.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Es ist ein Verdienst von Reis/Wöllstein, auf die Beschreibungslücke bei der Bedeutung der V1-Konditionalsätzen aufmerksam gemacht zu haben und die Unterschiede zu *wenn*-Konditionalsätzen zum ersten Mal umfassend herausgearbeitet zu haben. Die zugrundeliegende Annahme, dass die beobachteten Bedeutungsunterschiede zu *wenn*-Sätzen als Indiz für deren mangelnde syntaktische Integration zu werten sind, ist jedoch insofern problematisch, als alle anderen konditionalen Ausdrucksformen jeweils auch einen von *wenn* verschiedenen Bedeutungsumfang aufweisen, ohne dass dies jedoch gegen deren syntaktische Integration sprechen würde. Auch die Annahme einer gemeinsamen Strukturbedeutung von V1-Konditionalsätzen und V1-Fragesätzen erweist sich als nicht zielführend, da sie die enge Verwandtschaft der konditional-hypothetischen mit den adversativen und konzessiven Verwendungsweisen von V1-Sätzen aus dem Blick geraten lässt.

Es wurde gezeigt, dass sich ein Großteil der syntaktischen Evidenz für die Unintegriertheit von V1-Konditionalsätzen auf fehlende informationsstrukturelle Integration zurückführen lässt. V1-Konditionalsätze weisen eine eigene FHG auf und beinhalten eine im Vergleich mit der Matrixproposition weniger wichtige Informationseinheit, die auf der globalen Ebene der Informationsstruktur Hintergrundinformationen darstellt, welche nicht fokussiert werden können. Als harte syntaktische Daten können vor allem das Bindungsverhalten und Prinzip-C-Effekte gewertet werden, wenn sie sich als entsprechend belastbar erweisen.

Dies wirft die Frage nach dem Integrationsbegriff auf, und zwar insbesondere, was das Verhältnis von prosodischer, informationsstruktureller, tiefenstrukturell-syntaktischer sowie oberflächenstrukturell-topologischer Integration betrifft. Zudem stellt sich die Frage, ob tiefenstrukturell-syntaktische Eigenschaften, wie sie sich in Bindungs- und Prinzip-C-Effekten zeigen, höher zu werten sind als topologische Integration.

Im Falle der V1-Konditionalsätze konkretisiert sich dies in der Frage, ob die Tatsache, dass sie prosodisch nicht integriert sind und eine eigene FHG aufweisen, darauf schließen lässt, dass sie syntaktisch nicht integriert sind. Geht man davon aus, dass Integration kein einheitliches Phänomen mit Manifestationen auf unterschiedlichen sprachlichen Ebenen ist, sondern dass Integration auf den einzelnen Ebenen auch prinzipiell unabhängig stattfinden kann, dann stellt sich nicht die Frage, ob V1-Konditionalsätze unintegriert sind, sondern auf welchen Ebenen sie nicht integriert sind. Ein Ziel dieses Beitrags war es zu zeigen, dass die für Unintegriertheit angeführten Phänomene sich ganz überwiegend auf die informationsstrukturelle Ebene beziehen.

¹⁹ S. Zifonun et al. (1997: 2250f.) und die dort zitierte Literatur für eine Differenzierung des Integrationsbegriffs.

Literaturhinweise

- Ágel, Vilmos (2000). Syntax des Neuhochdeutschen bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. In: Besch, Werner/Betten, Anne/Reichmann, Oskar/Sonderegger, Stefan (Hrsg.): *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*. 2. Auflage. Band 2. Berlin/New York: de Gruyter. 1855-1903.
- Altmann, Hans (1981). *Formen der "Herausstellung" im Deutschen. Rechtsversetzung, Linksversetzung, Freies Thema und verwandte Konstruktionen*. Tübingen: Niemeyer.
- Axel, Katrin (2002). Zur diachronen Entwicklung der syntaktischen Integration linksperipherer Adverbialsätze im Deutschen. *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur* 124, 1-43.
- Axel, Katrin (2004). The syntactic integration of preposed adverbial clauses on the German left periphery: A diachronic perspective. In: Lohnstein, Horst/Trissler, Susanne (eds.): *The syntax and Semantics of the Left Periphery*. Berlin/New York: Mouton de Gruyter. 23-58.
- Axel, Katrin (2007). *Studies on Old High German Syntax. Left Sentence Periphery, Verb Placement and Verb-Second*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.
- Axel, Katrin/Wöllstein, Angelika (2009). German verb-first conditionals as unintegrated clauses. A case study in converging synchronic and diachronic evidence. In: Winkler, Susanne/Featherston, Sam (eds.), *The Fruits of Empirical Linguistics. Volume 2: Product*. Amsterdam/Berlin/New York: Mouton de Gruyter. 1-36.
- Baschewa, Emilia (1983). Untersuchungen zur Diachronie des Konzessivsatzes im Neuhochdeutschen. In: *Beiträge zur Erforschung der deutschen Sprache*, Bd. 3. Leipzig: Bibliographisches Institut, 77-107.
- Behaghel, Otto (1928). *Deutsche Syntax. Eine geschichtliche Darstellung*. Band III. Heidelberg: Winter.
- Bhatt, Rajesh/Pancheva, Roumyana (2006). Conditionals. In: Everaert, Martin/van Riemsdijk, Henk R. (eds.): *The Blackwell Companion to Syntax*. Oxford: Blackwell. 638-687.
- Blühdorn, Hardarik (2008). Epistemische Lesarten von Satzkonnektoren - Wie sie zustande kommen und wie man sie erkennt. In: Pohl, Inge (ed.): *Semantik und Pragmatik. Schnittstellen*. Frankfurt am M.: Lang. 217-252.
- Brandt, Margareta (1989). Zur Fokus-Hintergrund-Gliederung in komplexen Sätzen. *Sprache & Pragmatik* 13, 43-53.
- Brandt, Margareta (1994). Subordination und Parenthese als Mittel der Informationsstrukturierung in Texten. *Sprache und Pragmatik* 32, 1-37. Wieder in: W. Motsch (ed.): *Ebenen der Textstruktur. Sprachliche und kommunikative Prinzipien*. Tübingen. 211-240.
- Diessel, Holger (2005). Competing motivations for the ordering of main and adverbial clauses. *Linguistics* 43/3, 449-470.
- Faucher, Eugène (1984). *L'ordre pour la clôture. Essai sur la place du verbe allemand*. Nancy: Presses Universitaires.
- Frey, Werner (2004). Notes on the syntax and the pragmatics of German Left Dislocation. In: Lohnstein, Horst/Trissler, Susanne (eds.), *The Syntax and Semantics of the Left Sentence Periphery*. Berlin: Mouton de Gruyter. 203-233.
- Haegeman, Liliane (2003). Conditional clauses: External and internal syntax. *Mind and Language* 18. 317-339.
- Hilpert, Martin (2010). What can synchronic gradience tell us about reanalysis? Verb-first conditionals in written German and Swedish. In: Traugott, Elizabeth Closs/Trousdale, Graeme (eds.), *Gradience, Gradualness and Grammaticalization*. Amsterdam, Philadelphia: Benjamins.
- Heidolph, Karl-Erich/Flämig, Walter/Motsch, Wolfgang (1981). *Grundzüge einer deutschen Grammatik*. Berlin: Akademie-Verlag.
- Iatridou, Sabine/Embick, David (1994). Conditional inversion. In: González, Merce (ed.): *Proceedings of NELS 24*. Amherst: Graduate Linguistics Student Association. 189-203.

- König, Ekkehard (1986). Conditionals, concessive conditionals and concessives. Areas of contrast, overlap and neutralization. In: Traugott, Elizabeth et al. (eds.), *On conditionals*. Cambridge: Cambridge University Press. 229-246.
- König, Ekkehard/van der Auwera, Johan (1988). Clause integration in German and Dutch conditionals, concessive conditionals and concessives. In: Haiman, John/Thompson, Sandra A. (eds.), *Clause Combining in Grammar and Discourse*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins. 101-133.
- Leuschner, Torsten (2005). *Ob blond, ob braun, ich liebe alle Frau'n*. Irrelevanzkonditionale als grammatikalisierte Diskurs. In: Leuschner, Torsten/Mortelmans, Tanja/de Groot, Sarah (eds.), *Grammatikalisierung im Deutschen*. Berlin: de Gruyter. 279-308.
- Lohnstein, Horst (2004). Variable und invariante Strukturmerkmale von Satzkonnectoren. In: Blühdorn, Hardarik/Breindl, Eva/Waßner, Ulrich Hermann (eds.) *Brücken schlagen. Grundlagen der Konnectorenssemantik*. Berlin, New York: de Gruyter. 125-136.
- Lötscher, Andreas (2005). Linksperiphere Adverbialsätze in der Geschichte des Deutschen. Pragmatische Aspekte eines grammatischen Wandels. *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur* 127/3. 347-376.
- Önnerfors, Olaf (1997). *Verb-erst-Deklarativsätze: Grammatik und Pragmatik*. Stockholm: Almqvist & Wiksell.
- Paul, Hermann (1920a). *Prinzipien der Sprachgeschichte*. 5. Auflage. Halle: Niemeyer.
- Paul, Hermann (1920b): *Deutsche Grammatik. Band IV: Syntax*. Nachdruck 1968. Tübingen: Niemeyer.
- Pittner, Karin (1999). *Adverbiale im Deutschen. Untersuchungen zu ihrer Stellung und Interpretation*. Tübingen: Stauffenburg.
- Reis, Marga (1997). Zum syntaktischen Status unselbständiger Verbzweit-Sätze. In: Dürscheid, Christa/Ramers, Karl-Heinz/Schwarz, Monika (eds.): *Sprache im Fokus. Festschrift für Heinz Vater zum 65. Geburtstag*. Tübingen: Niemeyer. 121-144.
- Reis, Marga/Wöllstein, Angelika (2010). Zur Grammatik (vor allem) konditionaler V1-Gefüge im Deutschen. *Zeitschrift für Sprachwissenschaft* 29/ 1. 111-179.
- Schrodt, Richard (2004). *Althochdeutsche Grammatik II: Syntax*. Tübingen: Niemeyer.
- Truckenbrodt, Hubert (2005). A short report on intonation phrase boundaries in German. *Linguistische Berichte* 203: 273-296.
- Van den Nest, Daan (i.E.). Should conditionals be emergent. Asyndetic subordination in German and English as a challenge to grammaticalization research. [Erscheint in: Davidse, Kristin/Cuyckens, Hubert/Verstraete, Jean Ch. (eds.): *Grammaticalization and Grammar*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.]
- Zaefferer, Dietmar (1987). Satztypen, Satzarten, Satzmodi - Was Konditionale (auch) mit Interrogativen zu tun haben. In: Meibauer, Jörg (ed.), *Satzmodus zwischen Grammatik und Pragmatik*. Tübingen: Niemeyer. 259-285.
- Zifonun, Gisela et al. (1997). *Grammatik der deutschen Sprache*. 3 Bände. Berlin: de Gruyter.

Quellen

- Elsner, Constanze: *Allein lebt sich's glücklicher*. München: Heyne, 1984.
- Frisch, Max: *Tagebuch 1946-1949*. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1950.
- Graf Christoph: *Leonard Cohen. Titan der Worte*. Hamburg: Edel. 2010.
- Grass, Günter: *Katz und Maus*. rororo 16, zit. n. Faucher (1984:63).
- Heldt, Dora: *Tante Inge haut ab*. dtv 2010.
- Kast, Verena: *Vater-Töchter Mutter-Söhne*. Freiburg im Breisgau: Kreuz 2010.
- Simenon, Georges: *Maigret und die kopflose Leiche*. Diogenes 2009.
- Kulturspiegel
Süddeutsche Zeitung
<http://www.kultur-online.net>